



Brüssel, den 16. April 2019
(OR. en)

8692/19

MI 387
ENT 121
COMPET 357
DELECT 121

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7627/19 MI 266 ENT 77 COMPET 260 DELACT 78 + ADD 1 - C(2019) 2030 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf die Luftdurchlässigkeit für Lichtkuppeln aus Kunststoff und Glas sowie Dachluken

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 305/2011² zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 27 Absatz 2 der genannten Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 14. März 2019 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 14. Juni 2019 Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 7627/19 + ADD 1.

² ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 15. April 2019 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-